



HAUPTPERSONALRAT GESAMTSCHULEN, SEKUNDARSCHULEN UND PRIMUS-SCHULEN

BEIM MINISTERIUM FÜR SCHULE UND BILDUNG
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

INFORMATION

XIV

JUNI

2021



Themen: MPT II – Einigungsstellenverfahren; Fortbildung Digitalisierungsinitiative; Risikogruppenerlass, Testungen II, Dienstunfallanzeigen II

Liebe Kolleg*innen,

nun wurden Schulen mit der Schulmail vom 27.05.2021 sehr kurzfristig zu Testzentren, nun mag es sinnvoll sein aus Gründen der Kostenersparnis Nachweise auszustellen, nun mag es auch so sein, dass die Lehrkraft für die Ausstellung der Bescheinigung nicht in der Haftung ist – was aber bleibt: Die Schulen sind z.Z. einer massiven Belastungsprobe unterworfen. Da ist die Umstellung auf den reinen Präsenzbetrieb ab dem 31.05.2021, da sind die vermehrten Tests, die durchgeführt werden müssen, da muss das mündliche Abitur noch organisiert und durchgeführt werden, da sollen aber auch pandemiekonforme Abschlussfeiern ad hoc geplant werden und dann sollen noch durch die Beschäftigten des Landes die entsprechenden Testnachweise ausgestellt werden. Der HPR hat sich in einem Schreiben an die Ministerin gewandt, diese Anweisung wieder zurückzunehmen.

Die Regelung zum Personaleinsatz („Risikogruppen“) wird bis zu den Sommerferien verlängert und damit wird ein neues Attest nötig. Dabei müssen die Ärzte den Impfstatus des Beschäftigten berücksichtigen. Das ärztliche Attest muss also ärztlich, die individuelle Gefahr eines drohenden schweren Krankheitsverlaufs mit Blick auf einen möglicherweise schon bestehenden Impfschutz einschätzen.

Einstellungserlass MPT im Gemeinsamen Lernen

In HPR-Info 2021-05 hatte der HPR seine Gründe dargelegt, die es ihm unmöglich machten, dem neuen Einstellungserlass für MPT im Gemeinsamen Lernen zuzustimmen. Dies hat zu vielen Rückmeldungen von Schulleiter*innen und Beschäftigten geführt.

Das MSB hat nun aufgrund der Ablehnung des Einstellungserlasses durch den HPR die Einigungsstelle angerufen. Dieses ist das Verfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG), wenn zwischen Dienststelle und Personalrat keine Einigung über eine Maßnahme erzielt wird. Eine Verwaltungsrichterin wird nun ein Urteil in dem Verfahren sprechen. Die Sitzung der Einigungsstelle ist auf den 1. September 2021 einberufen worden, so dass aufgrund eines Urteilspruches ein Einigungsvorschlag gemacht werden wird. Auf Grundlage eines folgenden LPVG-Mitbestimmungsverfahrens ist damit alsbald mit einem gültigen Einstellungserlass für die Schulformen Gesamtschulen, Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen für MPT im Gemeinsamen Lernen zu rechnen.

Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der Testungen

Wie bereits in einem älteren Info berichtet, hatte der HPR Mitte März 2021 ein Eilverfahren angestrengt, um die Mitbestimmung in der Frage der Einführung der Schüler*inentestungen zu erhalten. Das Verwaltungsgericht konnte hier keinen Mitbestimmungstatbestand erkennen. Danach hatte der HPR einen Initiativantrag verfasst, zumindest eine Gefährdungsbeurteilung durch den BAD vornehmen zu lassen. Diesen Antrag hatte das Ministerium als begründet erachtet und dem HPR die Mitbestimmung eingeräumt, allerdings die Notwendigkeit einer solchen Gefährdungsbeurteilung selbst bestritten. Hier hat sich der HPR nun an die Einigungsstelle gewandt. Man wird sehen, welchen Spruch die Richterin in der Einigungsstelle fällt. Wir halten es für dringend geboten, zumindest eine Einschätzung der Gefährdungssituation,

der die Lehrkräfte im Rahmen der Testungen ausgesetzt sind, zu erhalten.

Urteil des Verwaltungsgerichts Münster verpflichtet Lehrkräfte zur Aufsicht von Schüler*innen bei der Durchführung von Selbsttests

Den HPR haben seit Beginn der Einrichtung von Selbsttests von Schüler*innen auf den Coronavirus in Schulen und die damit verbundene Aufsichtspflicht von Lehrkräften viele Anfragen erreicht, in denen die Kolleginnen und Kollegen ihre Bedenken gegen die Pflicht zur Beaufsichtigung ausgedrückt haben. Viele drückten ihr Unbehagen aus, da sie selber (noch) nicht geimpft waren oder keine Schutzkleidung zur Verfügung gestellt wurde und sie damit einer erhöhten Ansteckungsgefahr ausgesetzt seien.

Eine Kollegin hat jüngst ein Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster mit einer ähnlichen Argumentation eingeleitet und eine Niederlage einstecken müssen. Das Verwaltungsgericht sah den Sachverhalt anders als die Kollegin. Die Beaufsichtigung der Schüler*innen verletze sie nicht in ihren Rechten. Auch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn würde nicht bedeuten, dass in der Schule keine Ansteckungsgefahr bestünde und ein kompletter Gesundheitsschutz in einer Pandemiesituation nicht zu gewährleisten sei.

Allerdings sind die Überlegungen der Kollegin nicht so abwegig. So ergibt die Auswertung der COSMO – Statistik des MSB für die 16. Kalenderwoche, dass die Inzidenzzahlen von Kolleginnen und Kollegen an Gesamtschulen um das Dreifache höher lagen als bei der Bevölkerung.

Das Urteil (Akz. 5 L 276/21) ist nun rechtskräftig. Die Kollegin kann aber noch in die nächste Instanz vor das Oberverwaltungsgericht gehen.

Die Situation bei den Testungen von Schülerinnen und Schüler kann durch die neu eingerichteten „Lollitests“ entspannt werden. Diese Art der Pooltestung wird zu-

nächst an Förder-, PRIMUS- und Grundschulen eingerichtet. Der HPR hatte schon vor einem Jahr, im Juni 2020, per Initiativantrag gefordert, dass Schülerinnen und Schüler durch Pooltestungen nach einem Verfahren getestet werden sollten, welches an der Universität Greifswald entwickelt wurde. Das MSB wies den Initiativantrag als nicht zulässig zurück. Gut, dass nach einem Jahr (!) die bessere Erkenntnis gesiegt hat.

FOBI – Digitaloffensive

Das Land NRW hatte bereits letztes Jahr 18 Millionen Euro zusätzlich für die Fortbildung der Kolleg*innen im Rahmen der sogenannten Digitalisierungsoffensive bewilligt. Nun hat das MSB das Konzept Fortbildung-Digitaloffensive ausgearbeitet. Die Fortbildung besteht aus drei Maßnahmenpaketen, die sich zum einen an die Schulleitungen und Moderatoren zum anderen an die Lehrkräfte selbst richtet. Die Fortbildungen richten sich inhaltlich am Referenzrahmen aus.

Der HPR begrüßt diese Fortbildungsoffensive, kritisiert aber, dass sie a) nicht versteigert ist, und b) auf der Expertise externer Fortbildner beruht. Letzteres macht ein aufwendiges europaweites Vergabeverfahren notwendig.

Während die Fortbildungen, die sich an die Lehrkräfte richtet, von kurzer Dauer aber hoher Frequenz sein sollen, soll die Schulleitungsfortbildung mit 58 Std. auf bis zu einem Jahr ausgerichtet sein. Um eine Breitenwirkung in das Kollegium hinein zu erzielen, sollen an den Einzelschulen Projektgruppen und über die Schule hinaus Netzwerke eingerichtet werden. Hier befürchtet der HPR eine mögliche zusätzliche Belastung der Kolleg*innen und möchte, dass die Lehrerkonferenz über die Teilnahme der Schule an einer solchen Fortbildung entscheidet. Die Lehrerkonferenz wird seines Erachtens nach am besten einschätzen können, ob eine solche Fortbildung am Referenzrahmen orientiert und gemessen an dem Aufwand wie den pandemiebedingten Belastungen der Schule zielführend ist.

Arbeits- bzw. Dienstunfall Corona

Bei einer Erkrankung an COVID-19 kann es sich um einen Arbeits- bzw. Dienstunfall handeln. Sind **Tarifbeschäftigte** erkrankt und gibt es Anhaltspunkte dafür, dass sie sich bei der Arbeit in der Schule infiziert haben, so sollten sie ihren Arbeitgeber informieren. Arbeitgeber, Krankenkassen sowie Ärztinnen und Ärzte müssen COVID-19-Fälle der Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse dann melden, wenn eine tarifbeschäftigte Kraft erkrankt ist und folgende Punkte erfüllt sind:

- Die/der Versicherte ist an COVID-19 erkrankt.
- Die Infektion mit SARS-Cov-2 ist nachgewiesen.
- Bei der Arbeit in der Schule kam es zu einem intensiven Kontakt mit einer infizierten Person oder einem größeren Infektionsausbruch.

Die Infektion kann ein Arbeitsunfall sein. Der Arbeitsunfall ist meldepflichtig, wenn die Erkrankung zu einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Tagen geführt hat. Der/die Versicherte kann selbst einen Arbeitsunfall formlos anzeigen. Dies sollte dann **unverzüglich** geschehen, wenn sie Anlass haben anzunehmen, dass die Infektion bei der Arbeit geschehen ist und wenn der Arzt oder die Ärztin eine Erkrankung mit COVID-19 diagnostiziert hat. Der Durchgangsarzt sollte unverzüglich kontaktiert werden.

Wenn die Infektion symptomfrei oder milde verläuft, gilt die Empfehlung wie bei leichteren Unfällen oder Erkrankungen; alle Tatsachen, die mit der Infektion zusammenhängen, sollten im sogenannten **Verbandbuch** der Schule eingetragen und dokumentiert werden. Kommt es später doch noch zu einer schwereren Erkrankung, können diese Daten den Unfallkassen oder Berufsgenossenschaften bei den Ermittlungen helfen. Eine spätere Meldung steht der Anerkennung als Arbeitsunfall nicht entgegen.

Beamt*innen sollten einen **Dienstunfall** ebenfalls ihrer*ihrem Dienstvorgesetzten anzeigen. Sie haben dabei zwingend die Frist des § 45 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG von

zwei Jahren einzuhalten. Eng begrenzte Ausnahmen davon sind möglich. Dienstvorgesetzte melden den Dienstunfall dann gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG der Dienstunfallfürsorgestelle. Abschließend entscheidet die oberste Dienstbehörde durch Bescheid. (Zitat aus „Der Personalrat“, Ausgabe Mai 2021, S. 22)

Bei **Anerkennung** eines Arbeits- bzw. Dienstunfalls werden die Behandlungskosten und weitere Folgekosten übernommen. Bei **Nichtanerkennung** können sowohl Tarifbeschäftigte wie auch Beamt*innen den Rechtsweg beschreiten und zunächst Widerspruch innerhalb der vorgegebenen Frist einlegen.

Es ist sinnvoll, schon bei Anzeige eines Arbeits- bzw. Dienstunfalls den zuständigen **Personalrat** zu **informieren** und zu beteiligen, damit dieser beratend tätig werden kann und einen Überblick über die Fälle der betroffenen Kolleginnen und Kollegen erhält, die sich in der Schule mit COVID-19 infiziert haben, damit er die Dienststelle im Bereich des Arbeitsschutzes zielgerichtet beraten kann.

Schöne Sommerferien

Nach einer sehr belastenden Zeit ausufernden Arbeitens wünschen wir euch erholsame Sommerferien.

**Der HPR ist zur Zeit vorwiegend per Mail zu erreichen:
hprgesk@msb.nrw.de**

In den Sommerferien ist der HPR vom 12.07. bis zum 30.07.2021 in Urlaub.